

49. Kennt das Bürgerliche Gesetzbuch eine allgemeine Haftung des Vertretenen, insbesondere für Schadensersatz, wegen arglistiger Handlungen des Stellvertreters, die dieser bei Gelegenheit des Vertragsschlusses begangen hat?
B.G.B. §§ 164. 166. 123. 831.

V. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juli 1905 i. S. St. (Vell.) w. W. (Kl.).
Rep. V. 609/04.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach erhobenen Beweisen hatte der erste Richter unter Flagabweisung im übrigen den Beklagten zur Barzahlung von 10000 *M* nebst Stückzinsen und zur Löschung eines Teilbetrags von 1898 *M* nebst Zinsen von der Restkaufgeldhypothek zu 17000 *M* verurteilt, weil der Vater und gesetzliche Vertreter des Beklagten dem Kläger eine unrichtige Aufstellung des Ertrags des mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung verkauften Grundstücks übergeben hatte.

Beide Teile legten Berufung ein, der Beklagte mit dem Antrage auf Klageabweisung, der Kläger aber zunächst mit dem Begehren der Aufhebung oder Wandelung des Kaufvertrages. Dieses Verlangen wurde aber durch Teilurteil des Oberlandesgerichts, weil es einen neuen, nach § 529 Abs. 2 B.P.O. unzulässigen Anspruch bilde, abgewiesen. Durch Schlufurteil wurde die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, und er zur Zahlung von 23000 *M* nebst Zinsen verurteilt.

Auf Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Klage gänzlich abgewiesen.

Gründe:

„Gegen das Teilurteil des Berufungsgerichts, wodurch der Anspruch des Klägers auf Vertragsaufhebung oder Wandelung abgewiesen worden ist, ist Revision nicht eingelegt. Das Wesen dieses Urteils als Teilurteil hat er nicht bekämpft, und es bestehen auch keine Bedenken des erkennenden Senats deswegen. Somit ist diese Entscheidung rechtskräftig, und infolgedessen der erwähnte Anspruch auf Vertragsaufhebung oder Wandelung für die gegenwärtige Streitsache erledigt.

Gegen das ihn zur Zahlung von Schadensersatz verurteilende Schlufurteil des Oberlandesgerichts aber erhebt der Beklagte nun den Hauptangriff, daß es durch Annahme einer allgemeinen Haftung des Vertretenen für Täuschungshandlungen des Stellvertreters das Gesetz und namentlich die §§ 164 flg. B.G.B. verlege. Dieser Angriff ist gerechtfertigt. Gewährleistungsansprüche kommen hierbei nicht in Betracht. Mit seinem allein noch im Streit befindlichen Anspruch verlangt der Kläger nicht etwa das ersetzt, um was er durch den Vertragsabschluß, durch Erwerb eines minderwertigen Grundstücks u. dgl. in seinem Vermögen geschädigt worden ist, also nicht das sog. negative Vertragsinteresse, sondern er begehrt, daß ihm das bezahlt werde, was er entsprechend seiner Ertrags- und Kaufpreisberechnung erlangt haben würde, wenn der Vertrag richtig erfüllt, ihm also nicht eine falsche Ertragsaufstellung vom Vater und gesetzlichen Stellvertreter des Beklagten übergeben worden wäre. Er fordert somit das Erfüllungsinteresse, und dieses ist ihm auch vom Vorderrichter, sogar unter Anwendung der in § 472 Abs. 1 B.G.B. für Minderung des vertragsmäßigen Kaufpreises vorgeschriebenen verhältnismäßigen Berechnung, zugesprochen worden.

Für diesen Fall hat jedoch der erkennende Senat schon in seinem nach Allgemeinem Landrecht erlassenen Urteil vom 9. November 1901 (Entsch. Bd. 50 S. 281) die Rechtsätze aufgestellt, daß die Vertretungsmacht des Vormundes bei Geschäften, zu deren Gültigkeit für den Mündel es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, gesetzlich beschränkt ist, daß der Vormund ohne die vom Gesetz angeordnete Ergänzung seiner Vertretungsmacht den Mündel nicht verpflichten kann, daß der Richter den Vertrag nur mit dem Inhalte genehmigt, der sich aus der Vertragsurkunde in Verbindung mit den für das Geschäft gesetzlich aufgestellten Rechtsnormen ergibt, und daß daher der Käufer Erfüllung der vom Vormunde nebenbei gemachten, dem Vormundschaftsrichter nicht bekannten, Angaben und somit auch Erfüllungsinteresse in dieser Richtung nicht verlangen kann.

Zwar fußt dies Urteil hauptsächlich auf § 42 der nun aufgehobenen preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875; es ist aber kein Grund dafür abzusehen, seine Rechtsätze nicht auch nach neuem Rechte gemäß §§ 1627, 1643, 1821 Abs. 1 Ziff. 1, 1829 B.G.B. auf den hier vorliegenden Fall anzuwenden, in dem der Vater als gesetzlicher Stellvertreter ein Grundstück des minderjährigen Sohnes mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verkauft hat, und in dem — wie feststeht — die Kaufvertragsurkunde von Zusicherung eines bestimmten Grundstücksertrags oder auch nur von Übergabe einer Ertragsaufstellung nichts enthielt, auch sonst der Vormundschaftsrichter keine Kenntnis von derartigen Besprechungen des Käufers mit dem gesetzlichen Vertreter des Verkäufers erlangt hatte. Auch in der nun abzuurteilenden Sache war die Vertretungsmacht des gesetzlichen Stellvertreters nicht vollständig, sondern von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig, und konnte daher eine ohne Wissen und Willen dieses Gerichts vom Stellvertreter geübte arglistige Verschönerung eines bestimmten Grundstücksertrags den Vertretenen vertragsmäßig nicht verpflichten. Es muß aber weiter gegangen und nach neuem Rechte jede rechtsgeschäftliche Haftung, ja jede Haftung des vertretenen Verkäufers für arglistige, bei Gelegenheit des Kaufabschlusses geübte Handlungen seines Stellvertreters überhaupt verneint werden, soweit nicht Ausnahmefälle für juristische Personen und nach den §§ 123, 166, 463 Satz 2, 476, 831 B.G.B. vorliegen. Die Klage aus § 123

B.G.B. ist durch das rechtskräftige Teilurteil des Vorderrichters für jetzt beseitigt. Die §§ 463 und 476 können hier keine Anwendung finden, da nicht Verschweigen von Mängeln, sondern Angaben über eine bestimmte Eigenschaft, die Ertragsfähigkeit des Grundstücks, in Frage stehen. Ob im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch den von vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung abhängigen Stellvertreter vertragsmäßige Haftung des vertretenen Käufers eintritt, braucht daher jetzt nicht entschieden zu werden und kann auf sich beruhen. Daß aber der § 831 B.G.B. mit seinen Bestimmungen über Haftung des Vertretenen für unerlaubte Handlungen des Vertreters auf das Verhältnis zwischen Vater und minderjährigem Kinde nicht zutrifft, ergibt sich aus dem Wortlaut jener Bestimmungen ohne weiteres. Es kann sich daher nur noch fragen, ob etwa aus den §§ 164 ff. B.G.B. eine allgemeine rechtsgeschäftliche Haftung des Vertretenen für nicht vertragsmäßig, sondern nur bei Gelegenheit des Vertrags-, insbesondere Kaufabschlusses gemachte arglistige Angaben des Stellvertreters abgeleitet werden kann, und diese Frage muß verneint werden.

Nach § 164 Abs. 1 wirkt eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Nach ihrem Wortlaute kann diese Bestimmung auf nicht vertragsmäßig, sondern nur bei Gelegenheit eines Vertragsabschlusses gemachte Angaben keine Anwendung finden. Denn solche bloße Angaben, für die eine Haftung durch den Vertrag selbst nicht übernommen ist, können, wie die Revision mit Recht ausführt, als Willenserklärungen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht erachtet werden. Sie stellen nur gewisse tatsächliche Behauptungen auf, sind Wissens-erklärungen, haben aber mit dem auf den Vertrag selbst und seine Einzelbestimmungen gerichteten Willen des Erklärenden nichts zu tun. Aus dem gleichen Grunde trifft auch der § 166 Abs. 1 B.G.B. nicht den gegebenen Fall. Diese Gesetzesstelle bestimmt, daß, soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst werden, nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht kommt. Auch sie spricht nur von in vorliegender Sache nicht in Frage kommenden Willenserklärungen und

Willensmängeln auf Seiten des Vertreters und hat hierbei hauptsächlich die in den §§ 116—124 B.G.B. behandelten Willensmängel der Nichternstlichkeit, des von selbst entstandenen oder durch andere verursachten Irrtums und des Zwanges im Auge. Aber auch aus ihrer Entstehungsgeschichte ergibt sich kein weitergehender Inhalt und Sinn der §§ 164. 166 B.G.B. Es kann nicht verkannt werden, daß die vor Einführung der neuen Gesetzgebung geltenden Hauptrechte, wenn auch unter mannigfachem Schwanken zuletzt eine fast unbeschränkte Haftung des Vertretenen für alle, auch nur bei Gelegenheit des Vertragsschlusses in bezug auf diesen vom Vertreter abgegebenen, Erklärungen angenommen haben, daß sie also auch im vorliegenden Falle eine vertragsmäßige Schadenersatzklage dem Käufer vielleicht gegeben hätten.

Vgl. für das gemeine Recht Windscheid-Kipp, Pandekten Bd. 1 § 73 Anm. 18; Seuffert, Archiv Bd. 54 Nr. 169 und Nr. 139; Jurist. Wochenschr. 1885 S. 29 Nr. 19; für das preussische Recht Striethorst, Archiv Bd. 83 S. 268, gegen Entscheidungen des Obertribunals Bd. 76 S. 200 flg.

Insbepondere verließ auch das alte Handelsgesetzbuch dieser von ihm als herrschend erachteten Meinung in den Artt. 52. 298 deutlich Ausdruck, und seine genannten Bestimmungen wirkten wieder bestärkend auf die Rechtsprechung auch der anderen Rechtsgebiete ein. So spricht die wichtige und vielangezogene Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts im Bd. 6 S. 403 es ausdrücklich aus, daß schon nach gemeinem Rechte für die rechtlichen Folgen eines Betruges des Vertreters der Geschäftsherr so einsteht, als hätte er ihn selber begangen, daß ihm die Handlung des Vertreters so zugerechnet wird, als sei sie seine eigene, und daß jedenfalls in den Artt. 52. 298 H.G.B. die richtigen Grundsätze des gemeinen Rechts zur Geltung gelangt seien. Ähnlich Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 15 S. 26, Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 30 S. 44.

Auch die oben erwähnte Entscheidung des erkennenden Senats in Bd. 50 S. 281 billigt augenscheinlich den nämlichen Grundsatz für das Allgemeine preussische Landrecht, wenn sie ihm auch für den ihr vorliegenden Fall der von obervormundschaftlicher Genehmigung abhängigen Stellvertretung eine Ausnahme gibt.

Ebenso gewiß ist aber nach den Vorarbeiten zum Bürgerlichen

Gesetzbuche, daß dieses eine so weit greifende Haftung des Vertretenen nicht unbedingt annehmen wollte.

Die Motive zu §§ 117. 118 (jetzt 164 fig.) B.G.B. sagen in Bd. 1 S. 228 hierüber wörtlich:

„Für den Schaden, den der Vertreter durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene widerrechtliche Handlung Dritten zufügt, ist der Vertretene — von den für die juristischen Personen gegebenen besonderen Vorschriften abgesehen — nur innerhalb der aus §§ 711. 712 (jetzt § 831) ersichtlichen Schranken haftbar. Ob und inwieweit der Vertretene für eine vom Vertreter bei Eingehung eines Rechtsgeschäfts begangene Fahrlässigkeit (culpa in contrahendo) einzustehen hat, hängt davon ab, ob in der Begehung eine unerlaubte Handlung, oder lediglich eine Verletzung rechtsgeschäftlicher Pflichten zu erblicken ist — eine Frage, die schon oben (S. 195) als der Wissenschaft angehörig bezeichnet ist.“

Es muß an dem letzten Satze sofort auffallen, daß er nur von Fahrlässigkeit des Stellvertreters bei Eingehung eines Rechtsgeschäfts spricht, nicht auch von dessen arglistigem Verhalten bei dieser Gelegenheit, das doch Erwähnung noch in höherem Maße verdiente. Aber dieser Umstand erklärt sich zur Genüge aus dem von den Motiven ebendasselbst S. 227 zuvor Gesagten, daß bei Betrug des Vertreters der Vertrag anfechtbar sei.

Damit ist deutlich auf den Inhalt des § 123 B.G.B. hingewiesen, und die Meinung des Gesetzgebers zu erkennen gegeben, daß wegen eines vom Vertreter bei Gelegenheit eines Vertragsabschlusses geübten Betrugs dem Getäuschten in der Regel nur die Vertragsanfechtung des § 123 als einziges Schutzmittel gegeben ist. Dieses durfte er auch um so mehr als ausreichend erachten, als es Wiederherstellung des früheren Zustandes bezweckt und somit dem Geschädigten die gewöhnliche Art des Schadenersatzes nach § 249 B.G.B. gewährt. Freilich kann es unter Umständen zu Härten führen, wenn sich der Betrogene mit dieser Art der Entschädigung begnügen muß; aber einerseits hat er das anderweite Schutzmittel, daß er jede ihm erheblich scheinende Erklärung des Stellvertreters des anderen Vertragsteils sich vertragsmäßig, insbesondere wo Formvorschriften bestehen, urkundlich geben läßt; andererseits ändern derartige Erwägungen über Zweckmäßigkeit nichts an der in vorstehendem

dargelegten Meinung des Gesetzgebers, daß wegen arglistigen Verhaltens des Stellvertreters bei Vertragsabschluß dem Geschädigten für gewöhnlich nur die Anfechtungsklage, nicht aber eine anderweitige Vertragsklage auf Schadensersatz in Geld gegeben ist. Wollte man aber obigen Satz der Begründung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der die Entscheidung über die Folgen der culpa in contrahendo der Wissenschaft überläßt, auch auf Arglist seinem Wortlaut entgegen ausdehnen, so könnte man gleichwohl zu einem anderen Endergebnis nicht gelangen. Jener Satz wirft die Frage auf, ob das bei Vertragsabschluß begangene Verschulden als unerlaubte Handlung, oder lediglich als eine Verletzung rechtsgeschäftlicher Pflichten zu betrachten ist. Diese Frage muß aber insbesondere in Ansehung arglistigen Verhaltens des Stellvertreters dahin beantwortet werden, daß eine nicht vertragsmäßig vorgenommene Handlung und abgegebene Erklärung eben nicht als eine rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftliche Pflichten verletzende, sondern beim Vorhandensein der hierzu nötigen Voraussetzungen nur als eine außerhalb des Vertragsverhältnisses begangene unerlaubte Handlung angesehen werden kann, wegen deren, wenn sie der Stellvertreter verübt hat, der Geschädigte zwar diesen, aber — von den erwähnten gesetzlichen Ausnahmefällen abgesehen — nicht den Vertretenen belangen kann. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet durchgehend scharf zwischen Verletzung von dinglichen und vertragsmäßigen Rechten einerseits, und allgemein unerlaubten Handlungen andererseits; es verlangt zwar innerhalb des Vertragsverhältnisses, namentlich bei dessen Erfüllung, in den §§ 157. 162. 242. 320 Abs. 2 Wahrung von Treu und Glauben, unterwirft aber damit nicht schon jede nur bei Gelegenheit des Vertragschlusses begangene Handlung rechtsgeschäftlicher Beurteilung und vertragsmäßigen Folgen.

Mit Unrecht wendet der Berufungsrichter den § 278 B.G.B. zur Begründung seiner Entscheidung an. Diese Gesetzesstelle spricht im Gegenteil für die oben dargelegte Rechtsauffassung. Sie macht den Vertretenen für Verschulden des gesetzlichen Stellvertreters bei Erfüllung von Verbindlichkeiten haftbar. Bestünde eine ähnliche allgemeine Bestimmung auch für Eingehung von Rechtsgeschäften, so wäre allerdings das Berufungsurteil gerechtfertigt. Aber gerade aus dem Fehlen einer Vorschrift der letzteren Art ergibt sich wiederum,

daß der Gesetzgeber sie nicht treffen wollte, da er sie sonst ebenso wie für Vertragserfüllung ausdrücklich ausgesprochen haben würde. Auch der Hinweis auf Rehbein, B.G.B. Bd. 1 S. 257 fig., Bd. 2 S. 103, spricht nicht, wie der Vorderrichter meint, vollständig für seine Rechtsansicht, da diese Stellen doch nur die Haftung des Vertretenen für vertragsmäßige Handlungen des Vertreters im Sinne haben. Gleiches muß von Endemann, Bürgerl. Recht Bd. 1 S. 396 Anm. 17 gelten.

Nach alledem besteht kein vertragsmäßiger oder auf unerlaubte Handlung gegründeter Anspruch des Klägers auf Geldentschädigung gegen den Beklagten; das Berufungsurteil muß daher ohne Eingehen auf seine Einzelheiten aufgehoben, und die Klage auch zu ihrem noch anhängigen Teil abgewiesen werden.“ . . .